

Zum Umgang mit Drittmittelverträgen - Ergebnisse einer NRW Kurzrecherche

- 1) Ausgangssituation
- 2) Konkrete Erfahrungen
- 3) Wo besteht Optimierungsbedarf?

Dipl. Soz. Anette Traude – Leiterin der Abteilung
Forschungs- und Technologietransfer
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Ausgangssituation

- Novellierung des § 42 ArbEG am 6.2.2002
- 2002 bis dato: Patentoffensive BMBF, keine Gelder zum Aufbau hochschulinterner Patentinfrastruktur
- In 2002 und 2003 Bekanntgabe Münchener /NRW/Berliner Mustervertrag; Leitfaden von Düsseldorfer Vertragswerkstatt in 1/2004
- Verschiedene Arbeitskreise, bspw. der Kanzler mit Positionspapier in 10/2004
- Generell: Spannungsverhältnis zwischen Drittmittelakquise und Sicherung des geistigen Eigentums

Konkrete Erfahrungen/ Schlaglichter aus der Praxis (I)

- Drittmittelvertragsmanagement seit § 42 Novelle für alle Beteiligten neu und aufwendig
- Besonders strittig: Rechte am geistigen Eigentum; Veröffentlichung/Geheimhaltung; Haftungsfragen
- Rechtsposition Hochschule: zumeist hauseigener Mustervertrag/Lizenzmodell
- Rechtsposition der Hochschule von Industrie kaum akzeptiert, Gegenentwurf: Industrie favorisiert Rechtsübertragung

Konkrete Erfahrungen/ Schlaglichter aus der Praxis (II)

- Spannungsverhältnis/Reibungsverluste aufgrund unterschiedlicher Rechtspositionen zum Umgang mit geistigen Eigentum der Hochschule
- Dreiecksverhältnis: Professor/Verwaltung/Industrie - zuständige Verwaltungsmitarbeiter prüfen und verhandeln, Professoren nur in Ausnahmefällen, konsequente Haltung der Hochschulleitung erleichtert Vertragsverhandlungen
- Vertragsverhandlungen Industrie/Hochschulverwaltung kennzeichnet: e-mail/Telefon, Zeitdruck, Interessenskonflikte etc.

Konkrete Erfahrungen/ Schlaglichter aus der Praxis (III)

- § 42 ArbEG: Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zur Sicherung der Erfindervergütung: noch uneinheitlich, meist Pauschalbetrag 1000 – 3000 Euro evtl. auch Staffelung oder Öffnungsklausel o.ä. vereinbart
- Haushaltsrechtliche Vorgaben: Prinzip der Wirtschaftlichkeit muss Beachtung finden, Argument kaum durchsetzbar bei Industrie, Erfindungen sind über Auftragssumme abgegolten

Wo besteht Optimierungsbedarf?

- Sensibilisierung der Wissenschaftler für die Rechtsposition ihrer Hochschule/learning by doing
- Verhandlungstraining für Verwaltungsmitarbeiter/Erfahrungsaustausch zu durchsetzungsstarken Verhandlungsargumenten
- Verhaltenskodex „Fairness“ für Vertragsverhandlungen
- „Incentives“ für Hochschulleitungen/Professoren